

# Niederschrift

19. Gemeinderatssitzung  
07.02.2024



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kössen | Dorf 14  
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 - 29  
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

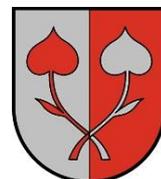
## Anwesende:

### **Vorsitzender:**

Bürgermeister Dipl.-Päd. Reinhold Flörl, BA

### **Gemeinderäte:**

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Christian Achhorner, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Michael Fahringer, Andreas Heim, Johann Knoll, Johann Koch, Peter Landmann, Alexander Lechthaler, Gabriele Pertl, Kathrin Keiler, Hans-Peter Schwentner,



### **Entschuldigt:**

Viktoria Mühlberger,

### **Ersatz:**

Christiane Schermer (Ersatz für Viktoria Mühlberger)

### **Beginn:**

19:30 Uhr

**Ende:** 20:41 Uhr

### **Ort:**

Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Kössen,  
Dorf 14, 6345 Kössen

### **Schriftführer:**

Dr. Bernhard Penz

## Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 18. Gemeinderatssitzung vom 20.12.2023.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 4563/1, KG 82109 Kössen, (Kläranlage und Bauhof) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 337/5, KG 82109 Kössen, (Christian Hörfarther) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.
4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Werkvertrages über die Ausarbeitung der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen.

5. Beratung und Beschlussfassung der Tagsätze für das Sozialzentrum Kössen-Schwendt mit Wirkung ab 01.01.2024 gemäß Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung.
6. Beratung und Beschlussfassung betreffend Zustimmung zur Gemeindegrenzänderung zwischen den Gemeinden Kössen (Katastralgemeinde Kössen) und Walchsee (Katastralgemeinde Walchsee) im Bereich des Grundstückes 1278/8, KG Walchsee.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Voraussetzungen für eine rechtswirksame Einbringung sowie der Zeiten für Amtsstunden und Parteienverkehr gemäß § 13 AVG.
8. Beratung und Beschlussfassung über zwei selbständige Anträge, eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2023 sowie vom 20.12.2023.
9. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

### Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

#### **1. Genehmigung der Niederschrift der 18. Gemeinderatssitzung vom 20.12.2023.**

Die Niederschrift der 18. Gemeinderatssitzung vom 20.12.2023 wird mit 17:0 Stimmen genehmigt.

#### **2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 4563/1, KG 82109 Kössen, (Kläranlage und Bauhof) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.**

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 4563/1 KG Kössen.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Erweiterung der Lagerboxen im Bereich des Gemeinde Bauhofes im Rahmen der baulichen Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahmen. Konkret wird in gegenständlicher Planung die Baugrenzlinie entlang der Grundstücksgrenze zum Öffentlichen Wassergut (Gst.Nr. 4498/1, KG 82109 Kössen) bzw. der Hochwasserschutzmauer geführt.

Der Planungsbereich ist zur Gänze als Vorbehaltsfläche gemäß §52 Abs. 1 lit. a TROG 2022 (Kläranlage und Gemeindebauhof) gewidmet.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4390/1, KG 82109 Kössen.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des TROG 2022 bzw. der Tiroler Bauordnung 2022 zur Umsetzung der beabsichtigten Baumaßnahmen erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 85/2023, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE\_2023\_07\_Kläranlage\_Bauhof, datiert mit 24.07.2023) mit Planbezeichnung „07/2023 Kläranlage/Bauhof“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 337/5, KG 82109 Kössen, (Christian Hörfarter) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.**

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Nachverdichtung des Planungsbereiches. In den Bestimmungen des Bebauungsplanes wird daher lediglich die zulässige Baumassendichte angehoben und die zulässige Baumasse an die tatsächlich vorhandene Grundstücksfläche angepasst.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 860 m<sup>2</sup> auf und ist als Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2022 gewidmet. Die Erschließung erfolgt über bestehendes öffentliches Wegegut auf Gp. 4290 KG 82109 Kössen (Wiesenweg).

Das Planungsgebiet befindet sich gemäß Gefahrenzonenplan der Gemeinde Kössen in keinem durch Naturgefahren bedrohten Bereich.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist zur Ermöglichung der Nachverdichtung erforderlich. Die Einbeziehung weiterer Grundstücke erscheint zur Sicherstellung einer geordneten Gesamtentwicklung nicht erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 85/2023, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE\_2024\_01\_Hörfarter, datiert mit 08.01.2024) mit Planbezeichnung „01/2024 Wiesenweg 24“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Werkvertrages über die Ausarbeitung der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Kössen.**

Der Bürgermeister führt aus, dass das Büro Lotz&Ortner Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Andreas Lotz & Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner, A-6020 INNSBRUCK, Museumstraße 37a, mit der Ausarbeitung der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen beauftragt wurde.

Der Leistungsumfang und die Ergebnisdarstellung richten sich inhaltlich nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 idgF, sowie der Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2021, mit der nähere Bestimmungen über das örtliche Raumordnungskonzept erlassen werden und nach dem Leistungsmodell Raumplanung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen | Arch+Ing 2014.

Der zeitliche Ablauf der einzelnen Planungsschritte wird in Absprache mit der Gemeinde koordiniert. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte durch das Land Tirol eine naturkundliche Begleitplanung gefordert wird, wobei insbesondere ein Biotopwerteplan und ein Landschaftsbildplan anzufertigen sind. Diese Bearbeitung ist durch die Gemeinde an einen dazu befähigten Landschaftsplaner rechtzeitig zu vergeben. Durch die Gemeinde wurde eine entsprechende Bearbeitung bereits beauftragt und durch das jeweilige Planungsbüro zur Verfügung gestellt.

Die Honorierung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien des Landes Tirol hinsichtlich der Förderung der Fortschreibung der Örtlichen Raumordnungskonzepte. Zusammengefasst ergibt sich ein Gesamthonorar unter Berücksichtigung von durchzuführenden Umweltprüfungen und Nebenkosten von rund netto EUR 55.000,--.

Die Regelungsinhalte für die Ausarbeitung der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen sind in einem schriftlich ausgefertigten Werkvertrag zu bündeln.

Nach Beratungen beschließt bzw. bestätigt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen mit dem Büro Lotz&Ortner. Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Andreas Lotz & Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner, A-6020 INNSBRUCK, den Werkvertrag über die Ausarbeitung der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen mit den zuvor ausgeführten Regelungsinhalten schriftlich ausfertigt.

#### **5. Beratung und Beschlussfassung der Tagsätze für das Sozialzentrum Kössen-Schwendt mit Wirkung ab 01.01.2024 gemäß Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung.**

Der Bürgermeister erläutert, dass mit Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung mit GZ: WA-AL-AWH/26-2024, datiert mit 12.01.2024, mitgeteilt wurde, dass die Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 09.01.2024 der Verrechnung folgender Tagsätze auf der Basis von 30 Verrechnungstagen pro Monat für die Betreuung und Pflege von Personen im Sozialzentrum Kössen-Schwendt, ab dem 01.01.2024 zugestimmt hat:

	Langzeitpflege	Kurzzeitpflege	Freihaltetagsatz
Wohnheim	72,04	0,00	64,84
Pflegegeldstufe 1	94,14	0,00	84,73
Pflegegeldstufe 2	111,81	0,00	100,63
Pflegegeldstufe 3	139,21	153,13	125,29
Pflegegeldstufe 4	166,62	183,28	149,96
Pflegegeldstufe 5	186,94	205,63	168,25
Pflegegeldstufe 6	204,62	225,08	184,16
Pflegegeldstufe 7	213,45	234,80	192,11

Der Bürgermeister merkt an, dass die Tarife im Vergleich zum Vorjahr um rund 10% gestiegen sind.

Ab dem 3. Tag der krankheitsbedingten Abwesenheit ist ein um 10% verminderter Tagsatz (Freihaltetagsatz) zu verrechnen. Krankheitsbedingte Abwesenheiten für den 1. und 2. Tag sind nicht zu verrechnen, jedoch dem Land Tirol zu melden. Als 1. Tag der Abwesenheit gilt jener Kalendertag, an dem die/der BewohnerIn das Wohn- und Pflegeheim verlässt – das ist der Kalendertag der stationären Aufnahme in einem Krankenhaus bzw. der Antrittstag der Kur/medizinischen Reha. Entsprechend gilt der Tag an dem der/die BewohnerIn wiederkommt als letzter Abwesenheitstag.

Die HeimbewohnerInnen können einen Urlaub im Ausmaß von max. 20 Tagen pro Jahr konsumieren, welcher mit dem Land Tirol für diese 20 Tage zum Freihaltetagsatz (Tagsatz reduziert um 10 % = Platzhaltegebühr) verrechenbar ist. Um eine einheitliche Abrechnung der Urlaubsregelung sicherstellen zu können, werden ab 01.01.2022 nur mehr die Nächte, die nicht im Wohn- und Pflegeheim verbracht werden, gezählt.

Ab dem 21. Urlaubstag werden keine Kosten mehr über die Hilfeleistung der stationären Pflege übernommen (Selbstzahler). Die mit dem Land Tirol abgerechneten Kostenersätze der ausländischen Renten sind auf das Bewohnerkonto rückzuübermitteln und können diese Beträge dem Land Tirol im Zuge der Quartalsabrechnung in Rechnung gestellt werden.

In der Zeit der mit dem Land Tirol verrechenbaren Urlaubstagen kann eine Sprengelleistung nur auf eigene Kosten bezogen werden. Das Land Tirol übernimmt keinen Anteil.

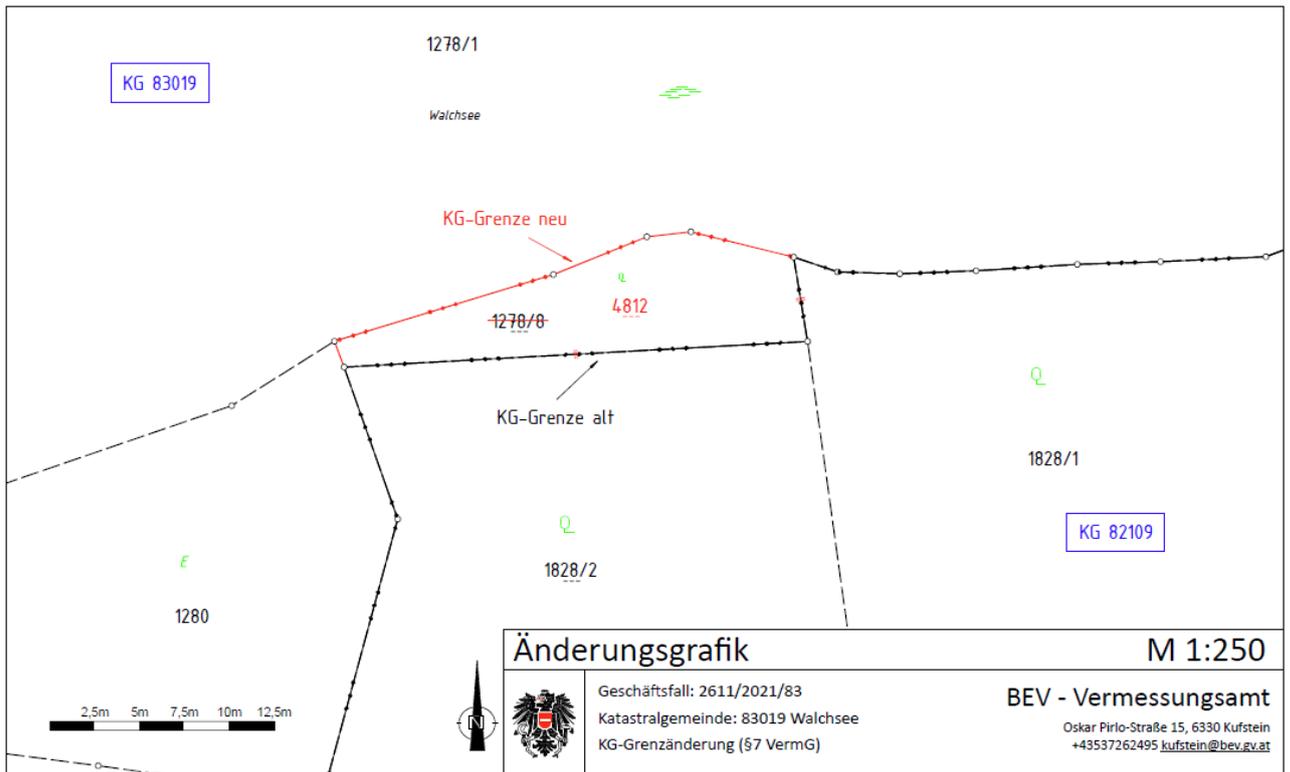
Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die in diesem Tagesordnungspunkt angeführten „Tagsätze“ mit Wirkung ab 01.01.2024.

## 6. Beratung und Beschlussfassung betreffend Zustimmung zur Gemeindegrenzänderung zwischen den Gemeinden Kössen (Katastralgemeinde Kössen) und Walchsee (Katastralgemeinde Walchsee) im Bereich des Grundstückes 1278/8, KG Walchsee

Der Bürgermeister berichtet, dass das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Vermessungsamt Kufstein, beabsichtigt von Amts wegen, eine Berichtigung der Katastral- bzw.

Gemeinde- bzw. Bezirksgrenze im Bereich der Liegenschaft Gst.-Nr. 1278/8 KG Walchsee durchzuführen.

Im Zuge der Mappenberichtigung mit der Geschäftsfallnummer 1964/2021/83 des Ingenieurkonsulenten DI Norbert Mayr wurde das Vermessungsamt darauf aufmerksam, dass die Katastralgemeindengrenze laut der Digitalen Katastralmappe zwischen den Grundstücken 1278/8 (KG Walchsee) und 1828/2 (KG Kössen) verläuft. Laut der historischen Katastralgemeindengrenzbeschreibungen von Kössen und Walchsee aus dem Jahr 1855 verläuft die Katastralgemeindengrenze im Bereich des Grundstückes 1278/8 entlang des Seeufers. Da die Katastralgrenzbeschreibungen aus dem Jahr 1855 sehr genaue mündliche Beschreibungen der Katastralgemeindengrenzen enthalten, ist davon auszugehen, dass entgegen der Darstellung in der bisherigen Digitalen Katastralmappe die Katastralgemeindengrenze im Bereich des Grundstückes 1278/8 KG Walchsee am Seeufer jeher am Seeufer verlaufen ist. Wie aus den beiliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, schlägt das Vermessungsamt Kufstein vor, die Gemeindegrenze im gegenständlichen Bereich auf einer Länge von 26 Metern um wenige Meter an das Seeufer zu verschieben. Somit würde das Grundstück 1278/8 der Katastralgemeinde Walchsee gelöscht und im selben Flächenausmaß als Grundstück 4812 der Katastralgemeinde Kössen neu entstehen. Laut Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO ist zur Durchführung der Katastralgemeindengrenzänderung eine Vereinbarung der jeweiligen Gemeinden erforderlich. Anschließend stellt der Bürgermeister den Antrag der vorgezeigten Gemeindegrenzänderung zwischen den Gemeinden Walchsee und Kössen im Bereich des Gst. 1278/8 die Zustimmung zu erteilen.



Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die vorgezeigte Gemeindegrenzänderung zwischen den Gemeinden Walchsee und Kössen im Bereich des Gst. 1278/8 mit rund 115 m<sup>2</sup>.

**7. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Voraussetzungen für eine rechtswirksame Einbringung sowie der Zeiten für Amtsstunden und Parteienverkehr gemäß § 13 AVG.**

Der Bürgermeister informiert, dass bereits mit Wirkung ab 01.08.2018 die Amtsstunden und die Parteienverkehrszeiten für das Gemeindeamt Kössen festgelegt und kundgemacht wurden. Gleichzeitig wurden die Kontaktadressen für schriftliche Anbringen sowie die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen für den elektronischen Verkehr verbindlich festgelegt.

Vor kurzem wurden bei der Gemeinde Kössen sowohl bei der E-Mail-Adresse, als auch bei der Internet- Adresse die Domain dahingehend geändert, dass jeweils das Wort „tirol“ ersatzlos gestrichen worden ist.

Demgemäß ist es nunmehr erforderlich die gegenständliche Kundmachung durch eine diesbezüglich angepasste zu ersetzen. Im Übrigen ergibt sich kein weiterer Änderungsbedarf.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen nachfolgende Festlegung der Voraussetzungen für eine rechtswirksame Einbringung sowie der Zeiten für Amtsstunden und Parteienverkehr gemäß § 13 AVG:

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) wird für Anbringen und Kundmachungen Folgendes bekanntgegeben:

**§ 1**

(1) Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt der Gemeinde Kössen, Dorf 14, 6345 Kössen, ist.

(2) Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen gemäß § 13 Abs. 1 AVG und § 86b Bundesabgabenordnung stehen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse:	Gemeinde Kössen Dorf 14 6345 Kössen
Telefaxnummer:	+43 (0) 5375 6201 29
E-Mail-Adresse:	<a href="mailto:gemeinde@koessen.gv.at">gemeinde@koessen.gv.at</a>

(3) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) werden nur während der Amtsstunden (§ 2 Abs 1) betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht im Sinne des § 13 AVG.

**§ 2**

(1) Amtsstunden

Montag bis Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag:	14:00 – 17:00 Uhr

(2) Parteienverkehr

Montag bis Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr
Montag:	14:00 - 17:00 Uhr

(3) Das Gemeindeamt Kössen ist ganztags am 24. Dezember und am 31. Dezember, sowie nachmittags am Faschingsdienstag geschlossen.

### § 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse [www.koessen.gv.at](http://www.koessen.gv.at) erfolgen.

### § 4

(1) Gemäß § 13 Abs. 2 AVG ist der elektronische Schriftverkehr mit der Behörde in folgenden Formaten möglich: \*.txt, \*.pdf, \*.rtf, \*.doc, \*.docx, \*.xls, \*.xlsx, \*.ppt, \*.pptx, \*.gif, \*.jpg, \*.jpeg, \*.bmp, \*.tif, \*.tiff, \*.htm, \*.html und \*.zip.

(2) Elektronische Anbringen gelten gemäß § 13 Abs. 2 AVG nicht als rechtswirksam eingebracht, wenn sie

- eine Dateigröße von mehr als 10 MB aufweisen
- verschlüsselt sind
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Programmen oder Daten herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. ActiveX, Java) enthalten
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten.

### § 5

Diese Kundmachung tritt mit 01. März 2024 in Kraft und ersetzt die Kundmachung vom 01. August 2018.

## **8. Beratung und Beschlussfassung über zwei selbständige Anträge, eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2023 sowie vom 20.12.2023.**

Der Bürgermeister erläutert, dass im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren der GemNova-Gruppe, seitens der beiden Gemeinderäte Johann Koch und Emanuel Daxer der MFG-Fraktion in der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2023 ein als dringlich bezeichneter Antrag eingebracht wurde. Dieser Antrag wurden bereits im Gemeindevorstand ablehnend vorberaten und stellt sich der Wortlaut wie folgt dar:

„Austritt der Gemeinde Kössen aus dem Tiroler Gemeindeverband“.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 15:2 Stimmen, dass dieser Antrag abgelehnt wird.

Weiters erklärt der Bürgermeister, dass im Zusammenhang mit der Vorgehensweise der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG seitens der beiden Gemeinderäte Johann Koch und Emanuel Daxer der MFG-Fraktion in der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2023 ein als dringlich bezeichneter Antrag eingebracht wurde. Dieser Antrag wurden bereits im Gemeindevorstand ablehnend vorberaten und stellt sich der Wortlaut wie folgt dar:

„Die Gemeinderäte der Gemeinde Kössen mögen gemeinsam in den nächsten Tagen einen Brief an den Landeshauptmann sowie die Geschäftsführung der TIWAG verfassen, in dem klar festgehalten wird, dass das Vorgehen seitens der TIWAG verurteilt wird“.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 15:2 Stimmen, dass dieser Antrag abgelehnt bzw. dieser Aufforderung seitens des Gemeinderates der Gemeinde Kössen nicht nachgekommen wird.

## **9. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.**

Der Bürgermeister informiert über den aktuellen Baufortschritt beim Neubauprojekt Bildungszentrum Kössen. Weiters informiert der Bürgermeister, dass sich für den 29.02.2024 der Tiroler Landeshauptmann Anton Mattle mit weiteren Mitgliedern der Tiroler Landesregierung zu einer Sitzung im Veranstaltungszentrum Kössen angekündigt haben und bittet er die Gemeinderats-Mitglieder um vollzählige Anwesenheit bei dieser Sitzung.

GR Martin Dagn informiert über Inhalte und Schwerpunkte bei der am Mittwoch, den 31.01.2024 durchgeführten Überprüfungsausschusssitzung.

GR Alexander Lechthaler gibt einen Einblick zu zwischenzeitlich durchgeführte Sportveranstaltungen und erzielte Erfolge von heimischen Sportlern.

GR Emanuel Daxer informiert über die Nutzung und Belebung des Anwesens vom Gut Staffen durch die Künstler der Kulturschmiede Kaiserwinkl. Weiters weist er auf die bevorstehenden Aufführungstermine der „Koasawinkl Saga“ im Raiffeisensaal des VZK hin.

GR Hans-Peter Schwentner gibt einen Einblick in künftig geplante Vorhaben im Rahmen des Referats „Gesunde Gemeinde“.

GR Adam Aigner berichtet über die geplanten Sanierungsmaßnahmen im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrsnetzes.

GR Hans Knoll informiert über die erfolgreich verlaufene Eislaufplatz-Saison und der bevorstehenden Beendigung des Eislaufbetriebes mit 24.02.2024.

## **10. Anträge, Anfragen und Allfälliges.**

Der Bürgermeister informiert, dass die nächsten GR-Sitzungen für den 20.03., 24.04., 22.05. und 03.07.2024 sowie die nächsten GV-Sitzungen für den 11.03., 15.04., 13.05. und 24.06.2024 jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr angesetzt sind.

Der Bürgermeister lässt die Gemeinderatsmitglieder wissen, dass im Gemeindeamt vereinbarte Besprechungstermine wahrzunehmen oder bei Verhinderung die Besprechungsteilnehmer rechtzeitig über die Absenz zu orientieren sind.

Weiters informiert der Bürgermeister, dass im Gemeindeamt mehrere schriftliche Anfragen gerichtet an den Bürgermeister eingebracht worden sind, die jedoch nicht den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffen.

Diese Anfragen lauten konkret wie folgt:

- Warum wurde das an die Gemeinderäte adressierte E-Mail nicht an die Gemeinderäte bzw. Fraktionen weitergeleitet?

- Welche Maßnahmen sind angedacht, um die Bürger über die Vorhaben der WHO und deren Auswirkungen zu informieren?
- Welche Maßnahmen sind angedacht, so dass wir parteiübergreifend unsere Stimme zum Schutz unserer Bürger einsetzen, um jeglichen Schaden abzuwenden?

Zusammengefasst teilt der Bürgermeister mit, dass diese Anfragen nicht den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffen und er daher nicht zuständig ist. Auch sind das Gemeindeamt oder der Bürgermeister nicht als Postverteilungsstelle für Gemeinderatsmitglieder anzusehen, sondern können diesbezügliche Korrespondenzen über die jeweiligen Fraktionen direkt den Gemeinderäten zugeleitet werden.

Zu einer weiteren an den Bürgermeister gerichteten Anfrage führt dieser aus, dass die Geschäftsordnung des Gemeinderates eine Verordnung darstellt und diese vom Bürgermeister zu unterfertigen ist. Eine Mitunterfertigung von weiteren Gemeinderatsmitgliedern ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu einer weiteren an den Bürgermeister gerichteten Anfrage erklärt er die rechtlichen Grundlagen und Festlegungen für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und teilt mit, dass er derzeit keinen Änderungsbedarf sieht.

Der Bürgermeister erläutert, dass seitens Frau Ulrike Haller und Herrn Alexander Haller Anträge ihrer Liegenschaft betreffend eingebracht wurden und wird diesbezüglich zur weiteren Erläuterung das Wort an den Planungsausschussobmann GR Michael Fahringer erteilt. GR Michael Fahringer erklärt dazu, dass seitens Frau Ulrike Haller hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücksparzelle Nr. 80/5, KG 82109 Kössen, und seitens Herrn Alexander Haller hinsichtlich der in seinem Eigentum stehenden Grundstücksparzelle Nr. 80/7, KG 82109 Kössen, die Anträge eingebracht worden sind, das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Kössen dahingehend zu ändern bzw. aufzuheben, dass ihre Grundstücke aus der Baulandumlegung herausgenommen werden. In der letzten Planungsausschusssitzung wurde der Antrag von Frau Ulrike Haller besprochen und festgelegt, dass das Raumordnungskonzept in Bezug auf die Baulandumlegung im Planungsbereich Postweg nicht geändert wird und auch daher auch keine einzelnen Grundstücke herausgenommen werden. Zudem erläutert er den Status Quo zur gegenständlichen Baulandumlegung.

GR Hans-Peter Schwentner betont die Wichtigkeit der Installierung eines Nachttaxi-Betriebes in den Abend- und Nachstunden an den Wochenenden. Nach Diskussion verständigt man sich darauf einen weiteren gemeinsamen Besprechungstermin zwischen Vertretern der Hotellerie/Gastronomie, Tourismusverband und Gemeinde durchzuführen.

GR Hans Koch und GR Emanuel Daxer bringen folgende Anträge ein:

- *„Die Gemeinderat der Gemeinde Kössen möge beim Tiroler Gemeindeverband über die aktuelle Lage der Strompreisverhandlungen mit der TIWAG anfragen sowie die Forderung nach zumindest denselben Bedingungen für die seit Jahrzehnten der TIWAG treuen Gemeinden wie für Privatkunden, was Strompreissenkung sowie Rückzahlungen anbelangt, einbringen“*
- *„Die Gemeinderat der Gemeinde Kössen möge ein Schreiben an den Landeshauptmann mit dem Inhalt versenden, dass die Gemeinde Kössen diesen WHO-Pandemievertrag sowie die Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften einstimmig ablehnt und sich an keinen gesundheitlichen Zwangsmaßnahmen beteiligen wird.“*

Gemäß § 35 Abs 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden diese Anträge seitens der beiden Gemeindefachleute als dringlich bezeichnet.

Dazu führt Bürgermeister Reinhold Flörl aus, dass über derartige Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt sind, nach § 35 Abs 3 TGO 2001 nur abgestimmt werden kann, wenn diesem der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Der Bürgermeister ersucht um Abstimmung, ob dieser Verhandlungsgegenstand in die heutige Tagesordnung aufgenommen und behandelt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt mit 15:2 Stimmen, dass dieser Verhandlungsgegenstand nicht in die heutige Tagesordnung aufgenommen wird, sondern dieser Antrag gemäß § 41 Abs 2 TGO 2001 dem Gemeindevorstand zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zugeleitet wird.

GR Martin Dagn weist daraufhin, dass ihm Probleme und Konfliktsituation zwischen Nutzern des Motorikparks und Nutzern der Langlaufloipe zugetragen worden sind und auch Beeinträchtigungen der Langlaufloipe durch Laub- und Nadelabfall gegeben ist. Dies wird in der Folge im Gemeinderat diskutiert.

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria Elisabeth Dünser informiert über die Jahreshauptversammlung der Musikkapelle Kössen.

Der Bürgermeister schließt, nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, die GR-Sitzung um 20:41 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates

Dipl.-Päd. Reinhold Flörl, BA